IN DER VILLA KAISERHOF JM

# Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

**Dezember 2013**

## Erb- und Erbschaftsteuerrecht

### Freibetrag für pflegende Erben

Erben, die ihre verstorbenen Angehörigen zu Lebzeiten unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung gepflegt haben, können bei der Erbschaftsteuer einen zusätzlichen Freibetrag von bis zu 20.000,00 € nutzen. Gleiches gilt für Steuerzahler, die sich an den Kosten für die Pflege von Angehörigen in Heimen beteiligt hatten, die ihnen Vermögen vererbt haben. Für den Steuernachlass ist es nicht nötig, dass der Erbe rechtlicher Betreuer des Pflegebedürftigen war. Das Finanzamt dürfe beim Nachweis der Pflegebedürftigkeit des Erblassers nicht zu hohe Hürden aufbauen (BFH II R 37 12). Ein ärztliches Attest sei nicht unbedingt erforderlich, wenn die Betroffenen das 80. Lebensjahr bereits überschritten hätten, so die Richter. Erben können allerdings nur die Kosten für Pflegeleistungen geltend machen, die durch ihren persönlichen Einsatz für den Erblasser gespart wurden.

### Gerichtliche Vermittlung einer Erbauseinandersetzung

Nach §§ 363 ff. FamFG vermittelt das Gericht auf Antrag die Nachlassauseinandersetzung zwischen den Beteiligten. Als einzigen Ablehnungsgrund nennt der Gesetzgeber dort den Fall, dass ein zur Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker (TV) vorhanden ist.
Sinn und Zweck des Vermittlungsverfahrens ist, zeit- und kostenaufwendige sonstige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Deshalb können die sogenannten Ausschlussgründe nur anerkannt werden, wenn sie die Vermittlung von vornherein unmöglich machen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Nachlass-Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist. Denn dann verlieren die Miterben das Verwaltungs- und Verfügungsrecht. Das Vermittlungsverfahren des Nachlassgerichts ist in der Praxis kaum bedeutsam, weil es eher unbekannt ist und am Widerspruch nur eines der Beteiligten scheitern kann (§ 370 FamFG). Wenn eine außergerichtliche Einigung über die Auseinandersetzung nicht gelingt, muss sich der Berater eines Miterben fragen, ob er das Vermittlungsverfahren betreiben oder die Auseinandersetzungsklage vor dem Prozessgericht erheben soll. Scheitern die Einigungsversuche ist im Regelfall das Prozessgericht im Wege der Auseinandersetzungsklage zu beanspruchen. Am 01.09.2013 ist das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl. I 2013, Seite 1800) in Kraft getreten. Es weist u. a. das Vermittlungsverfahren der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften den Notaren zu. Wird ein Notar nun anstelle des Nachlassgerichts tätig, gelten die Vorschriften für das Nachlassgericht entsprechend.

## Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

### BAG: Zur Abgrenzung zwischen Arbeits- , Dienst- und Werkvertrag

Nach einer aktuellen Entscheidung des BAG sind Werk-, Dienst- und Arbeitsvertrag wie folgt voneinander abzugrenzen:

- Bei einem Werkvertrag nach § 631 BGB sei der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks verpflichtet. Gegenstand des Vertrags sei die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg.
- Gegenstand eines Dienstvertrages nach § 611 Abs. 1 BGB sei dagegen die Tätigkeit als solche.

- Bei einem Arbeitsverhältnis werde die vereinbarte Tätigkeit weisungsgebunden, d. h. in persönlicher Abhängigkeit geleistet.

Welches Rechtsverhältnis vorliege, sei anhand einer Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Widersprechen sich Vereinbarung und tatsächliche Durchführung, sei letztere maßgebend (BAG, Urteil vom 25.09.2013 – 10 AZR 282/12).

**Teilzeitanspruch – Rechtsmissbrauch nur bei geringfügigem Verringerungsbegehren**

Verlangt ein Arbeitnehmer gemäß § 8 TzBfG, seine Arbeitszeit nur geringfügig zu reduzieren, ist dies allein nicht rechtsmissbräuchlich. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein solches Verlangen aber rechtsmissbräuchlich sein. Dies kann etwa anzunehmen sein, wenn der Arbeitnehmer unter Inkaufnahme einer unwesentlichen Verringerung seiner Arbeitszeit, an der er isoliert betrachtet kein Interesse hat, lediglich eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit erreichen will, auf die er sonst keinen Anspruch hätte (BAG, Urteil vom 11.06.2013 – 9 AZR 786/11).

**Kein Auskunftsanspruch abgelehnter Bewerber**

Ein abgelehnter Stellenbewerber hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Auskunft, ob und bejahendenfalls aufgrund welcher Kriterien der Arbeitgeber einen anderen Bewerber eingestellt hat. Allerdings kann die Verweigerung jedes Zugangs zu Information durch den Arbeitgeber ein zu berücksichtigender Gesichtspunkt im Rahmen des Nachweises von Tatsachen sein, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen (BAG, Urteil vom 25.04.2013 – 8 AZR 287/08).

**Sachgrundlose Befristung – rechtsmissbräuchliche Umgehung des Anschlussverbots**

Zur Rechtfertigung einer sachgrundlosen Befristung kann sich ein Vertragsarbeitgeber dann nicht auf § 14 II Ziffer 1 TzBfG berufen, wenn er den Vertrag in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit dem letzten Vertragsarbeitgeber des Arbeitnehmers ausschließlich deshalb vereinbart hat, um das Anschlussverbot des § 14 II 2 TzBfG zu umgehen. Bei einer solchen rechtsmissbräuchlichen Vertragsgestaltung kommt aber kein – unbefristeter – Arbeitsvertrag mit dem letzten Vertragsarbeitgeber zustande (BAG, Urteil vom 15.05.2013 – 7 AZR 525/11).

**Kürzung des Erholungsurlaubs in der Elternzeit**

§ 17 I 1 BEEG, der dem Arbeitgeber die Kürzung des Erholungsurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit gestattet, ist europarechtlich nicht zu beanstanden.
Die Klärung über die Kürzung des während des Erziehungsurlaubs entstandenen Urlaubsanspruchs kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr abgegeben werden (LAG Hamm, Urteil vom 27.06.2013 – 16 Sa 51/13).

**Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!**

**Meyer & Meyer**
**Rechtsanwälte und Notar**
**Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht**
**Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)**
**Bahnhofsallee 2**
**61231 Bad Nauheim**
**Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629**
**www.MeyeruMeyer.de**